

STATUTEN JUGENDFÜRSORGEVEREIN HÖFE

Antrag des Vorstandes an die GV vom 24.8.2020	Statuten vom Mai 2012
<p>1. Zweck Der Jugendfürsorgeverein Höfe (JFV Höfe) wurde 1919 als Kinderfürsorgeverein Höfe den Artikeln 52 bis 79 des ZGB entsprechend gegründet. Als gemeinnütziger Verein</p> <ul style="list-style-type: none"> - unterstützt der JFVH Kinder und Jugendliche und somit auch deren Eltern im Bezirk Höfe, welche sich in einer finanziellen Notsituation befinden. - kann der JFVH eigene Projekte anbieten. - kann der JFVH die Verwirklichung fremder Projekte unterstützen. - kann der JFVH Beiträge leisten, Darlehen in Notsituationen gewähren. - pflegt der JFVH die Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten, Schulen, sozialen Institutionen und Behörden. 	<p>1. Zweck Der Verein, 1919 als Kinderfürsorgeverein Höfe gegründet, den Art. 52 bis 79 des ZGB entsprechend</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fördert durch moralische und finanzielle Unterstützung, evtl. durch Verwirklichung eigener Projekte, die zielbewusste Erziehung von Kindern und Jugendlichen aus dem Bezirk Höfe, - leistet Beiträge oder Darlehen in Notsituationen. - arbeitet möglichst zusammen mit Eltern, Erziehern, Behörden und sozialen Institutionen.
	<p>2. Mitgliedschaft Wer als natürliche oder juristische Person den Jahresbeitrag leistet, ist Mitglied.</p>
<p>3. Organisation Die Organe des Vereins sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) die Generalversammlung 2) der Vorstand und der engere Vorstand 3) die Rechnungsprüfungskommission 	<p>3. Organe Die Organe des Vereins sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Generalversammlung b) der Vorstand c) der engere Vorstand d) die Rechnungsprüfer
<p>3.1. Die Generalversammlung Die Generalversammlung (GV) findet ordentlicherweise einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte statt, ausserordentlicherweise nach Vorstandsbeschluss. Sämtliche Mitglieder sind mindestens zehn Tage vor der Generalversammlung schriftlich, mit Angabe der Traktanden, einzuladen.</p>	<p>Die Generalversammlung findet ordentlicherweise einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte statt, ausserordentlicherweise nach Vorstandsbeschluss. Sämtliche Mitglieder sind rechtzeitig, d.h. zehn Tage vor der Generalversammlung schriftlich mit Angabe der Traktanden, einzuladen. Ordentliche Traktanden sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Protokoll b) Jahresbericht c) Jahresrechnung d) Festsetzung des Jahresbeitrags e) Wahlen f) Verschiedenes

<p>Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der Anwesenden, bei Stimmengleichheit die Sitzungsleitung durch Stichentscheid. Ausgenommen von diesen Bestimmungen ist Ziffer 5 nachstehend.</p>	<p>Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der Anwesenden, bei Stimmengleichheit der Vorsitzende durch Stichentscheid. Ausgenommen von diesen Bestimmungen ist Ziffer 5 nachstehend.</p>
<p>3.2. Der Vorstand Der Vorstand besteht aus 5 - 9 Mitgliedern, wobei möglichst zwei Gemeinden des Bezirkes Höfe vertreten sein sollten. Die Amtsdauer jedes Vorstandsmitglieds beträgt 4 Jahre bis zur Wiederwahl durch die Generalversammlung. PräsidentIn und KassierIn werden durch die Generalversammlung bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber und wird an der Generalversammlung gewählt. Der engere Vorstand, besteht aus PräsidentIn, KassierIn und AktuarIn. Er kann über Gesuche bis zum einmaligen Betrag von Fr. 1'000.-- entscheiden. Über die restlichen Gesuche entscheidet der Gesamtvorstand. Beiträge oder Darlehen an öffentliche Institutionen können der Generalversammlung unterbreitet werden. Für besondere Zwecke wählt die GV oder der Gesamtvorstand Kommissionen von 5 - 7 Mitgliedern. Die Tätigkeit des Vorstands erfolgt ehrenamtlich. Die Spesen der Vorstands- und Kommissionsmitglieder können entschädigt werden.</p>	<p>Der Vorstand besteht aus 5 – 9 Mitgliedern, die Rechnungsprüfungskommission aus zwei Mitgliedern, wobei möglichst zwei Gemeinden des Bezirkes vertreten sein sollten. Die Amtsdauer jedes Vorstandsmitglieds und der Rechnungsprüfer beträgt 4 Jahre bis zur Wiederwahl (Amtsdauerliste). Präsident(in) und Kassier(in) werden durch die Generalversammlung bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber. Im engeren Vorstand, bestehend aus Präsident(in), Kassier(in) und Aktuar(in) soll jede Gemeinde nach Möglichkeit vertreten sein. Der engere Vorstand beschliesst über Gesuche bis zum einmaligen Betrag von Fr. 1'000.--, der Gesamtvorstand über höhere einmalige oder jährlich wiederkehrende Beiträge sowie über Darlehensgesuche. Beiträge oder Darlehen an öffentliche Institutionen können der Generalversammlung unterbreitet werden. Für besondere Zwecke wählt die GV oder der Gesamtvorstand Kommissionen von 5 - 7 Mitgliedern. Spesen der Vorstands- und Kommissionsmitglieder werden entschädigt. Gleichzeitig mit dem Vorstand wählt die GV die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission.</p>
<p>3.3. Die Rechnungsprüfungskommission Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern. Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission werden von der GV gewählt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre bis zur Wiederwahl.</p>	
<p>4. Finanzen Unterstützungen und Beiträge werden nach Möglichkeit aus den laufenden Einnahmen (Mitgliederbeiträgen, Zinsertrag, Spenden etc.) gedeckt. In allen Bankgeschäften zeichnet der Kassier / die Kassierin einzeln. Der Präsident / Die Präsidentin und der Aktuar / die Aktuarin zeichnen kollektiv zu zweien. 5. Statutenrevision - Auflösung Eine Revision der Statuten sowie die Auflösung des Vereins kann nur mit 2/3 Mehrheit der GV erfolgen. Bei Auflösung sind das Vereinsvermögen und die Akten der Bezirkskanzlei Höfe zu übergeben, bis sich eine neue Organisation mit gleichen oder ähnlichen Zwecken gebildet hat. Die Mitglieder des Vereins haben keinerlei Anrecht auf das Vereinsvermögen.</p>	<p>4. Finanzen Aufgrund der geschichtlichen Entwicklung unseres Vereins sollte das Vermögen nur für eigene Projekte eingesetzt werden. Unterstützungen und Beiträge werden nach Möglichkeit aus den laufenden Einnahmen (Mitgliederbeiträgen, Zinsertrag, Spenden etc.) gedeckt. In allen Bankgeschäften zeichnet der Kassier / die Kassierin einzeln. Der Präsident / Die Präsidentin und der Aktuar / die Aktuarin zeichnen kollektiv zu zweien. 5. Statutenrevision - Auflösung Eine Revision der Statuten sowie die Auflösung des Vereins kann nur mit 2/3 Mehrheit der GV erfolgen. Bei Auflösung sind das Vereinsvermögen und die Akten der Bezirkskanzlei Höfe zu übergeben, bis sich eine neue Organisation mit gleichen oder ähnlichen Zwecken gebildet hat. Die Mitglieder des Vereins haben keinerlei Anrecht auf das Vereinsvermögen.</p>

